

Pflegeversicherung SGB XI ab 01.01.2024

Pflegeleistung nach Pflegegraden (PG) ab 2024

Häusliche Pflege

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesachleistungen - monatlich für Einsatz ambulanter Pflegedienste (Pflege, Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung) Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 %) auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	Anspruch über Entlastungs- betrag	761,- €	1.432,- €	1.778,- €	2.200,- €
Pflegegeld - monatlich Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche	-	332,- €	573,- €	765,- €	947,- €
Kombinationsleistung	-	Kombination von Sachleistung und Pflegegeld			
Entlastungsbetrag monatlich für: <ul style="list-style-type: none"> ● Tages-/Nachtpflege ● Kurzzeitpflege ● Anleitung, Betreuung, hauswirtsch. Versorgung durch Pflegedienst ● „Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ● Nur bei PG 1: auch für Pflegerische Versorgung durch Pflegedienst 	125,- €				
nicht verbrauchte Beträge eines Jahres werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen und können bis zum 30. Juni noch genutzt werden (jährlich insgesamt 1.500,- €)					

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Tages- /Nachtpflege monatlich für zeitweise Betreuung in einer Pflegeeinrichtung	Anspruch über Entlastungsbetrag	689,- €	1.298,- €	1.612,- €	1.995,- €
Kurzzeitpflege - im Kalenderjahr Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche	Anspruch über Entlastungsbetrag	1.774,00 € Betrag kann mit Verhinderungspflege bis zu 1.612,- € kombiniert werden. (Max. 3.386,- €) Pflegegeld wird für die Tage der Kurzzeitpflege zur Hälfte weiterbezahlt			
Verhinderungspflege - im Kalenderjahr Kann stunden- oder tageweise, auch nachts in Anspruch genommen werden, Zuhause außerhalb der Wohnung, in Tagespflege- und Kurzzeitpflege Voraussetzung: Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mind. 6 Monate gepflegt haben. (Gilt nicht für Familien mit Kindern unter 25 Jahren)	-	<ul style="list-style-type: none"> • durch nahe Angehörige bis 2. Grad: 1,5-fache Satz des Pflegegeldes • durch sonstige Personen oder Dienste 1612, € Zusätzlich bis zu 50 % aus der ursprünglichen Kurzzeitpflege übertragbar (806,-€) Ab 1.1.2024 Veränderungen für Familien mit Kindern unter 25 Jahren – flexibles Budget (bei PG 4 und 5)			
Verhinderungspflege -zusätzliche Regelungen • Stundenweise (weniger als 8 Std. täglich) im Kalenderjahr • Tageweise (mehr als 8 Std. täglich) – max. 6 Wochen im Kalenderjahr	Pflegegeld wird in voller Höhe weiterbezahlt Pflegegeld wird für die Tage der Verhinderungspflege zur Hälfte weiterbezahlt				
Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind - monatlich (z.B. Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel)	40,- €				

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Digitale Pflegeanwendungen DiPA (§40a und §40b sowie §39a)			50,- €		
Technische Hilfsmittel (z.B. Pflegebett, Badehilfen - leihweise oder Erstattung)	90% der Kosten werden übernommen, unter Berücksichtigung von höchstens 25 € Eigenbeteiligung je Hilfsmittel				
Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes	Gewährung eines Zuschusses bis zu 4.000,00 € je Maßnahme (Kostenvoranschlag vorab einreichen)				
Soziale Sicherung der Pflegeperson <ul style="list-style-type: none"> ● Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegeperson (Zusammenrechnen von mehreren Pflegebedürftigen möglich) ● Unfallversicherungsschutz unmittelbar bei Pflege ● Arbeitslosenversicherung: freiwillige Mitgliedschaft möglich 		<p style="text-align: center;">Voraussetzung Rentenversicherung: Pflegeumfang mind. 10 Std./Wo. an mind. 2 Tagen/Wo. Beschäftigungsverhältnis max. 30 Std./ Woche kein Bezug von Altersrente</p>			

<p>Pflegezeit: Jeder Beschäftigte hat für eine Auszeit von bis zu 10 Tagen pro Jahr einen Rechtsanspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, d.h. Lohnersatzleistungen (90% des Nettoeinkommens)</p>		<p>Um für eine akut auftretenden Pflegesituation eine Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die akute Pflegesituation muss ärztlich bescheinigt werden. Lohnersatzleistungen über Pflegeversicherung per Antrag.</p> <p>Bei längerfristiger Pflege eines Angehörigen besteht die Möglichkeit der Reduktion der Arbeitszeit um bis zu sechs Monaten (bei Betrieben ab 16 Beschäftigten), keine Lohnersatzleistungen. Jedoch besteht in beiden Fällen Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt.</p>
<p>Familienpflegezeit</p>		<p>Beschäftigte haben Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten um ihre Angehörigen zu pflegen. Die Mindestarbeitszeit ist mit 15 Stunden wöchentlich festgelegt. (Rechtsanspruch bei Betrieben ab 26 Beschäftigten)</p> <p>Bei Pflegezeit und Familienpflegezeit zinsloses Darlehen über Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA, www.bafza.de).</p>

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Beratung bei Pflegegeld durch Pflegedienste	„Kann“ ½ jährlich erfolgen	Muss“ ½ jährlich erfolgen		„Muss“ ¼ jährlich erfolgen	
Pflegekurse individuelle Pflegeschulung	Ja, auch Zuhause				

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214,- €				
Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen	bis zu 2.500,- € je Pflegebedürftigen, jedoch max. 10.000,- €				

Vollstationäre Pflege - Person lebt in stationärer Einrichtung

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Vollstationäre Pflege Der Eigenanteil in einer Pflegeeinrichtung ist in den Graden 2-5 gleich. („einrichtungseinheitlicher Eigenanteil“)	Anspruch über Entlastungsbetrag	770,- €	1.262,- €	1.775,- €	2.005,- €
Zuschlag für den zu zahlenden Eigenanteil für die Pflegekosten nach Dauer des Aufenthalts:	<ul style="list-style-type: none"> ● 0 - 12 Monate: 15 % ● 13 - 24 Monate: 30 % ● 25 - 36 Monate: 50 % ● Mehr als 36 Monate: 75 % <p>Es geht nur um die Kosten für die Pflege. Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten müssen selbst bezahlt werden.</p>				

Die obenstehende Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich der Orientierung.

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald

79189 Bad Krozingen, Grabenstraße 2, 0761 2187-2971 / -2972 / -2973 / -2974 / -2978

79206 Breisach, An der alten Weberei 2, 0761 2187-2975 / -2976

79822 Titisee-Neustadt, Wilhelm-Stahl-Straße 13, 0761 2187-2977 / -2979

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkbh.de

Internet: www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt